

**Antrag**

Hannover, den 30.09.2025

Fraktion der AfD

**Einsetzung eines 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Umgang der niedersächsischen Behörden und Gerichte mit dem tatverdächtigten Ausländer im Tötungsfall Liana K. seit seinem erstmaligen Zugriff in Niedersachsen“**

Der Landtag wolle beschließen:

## EntschlieÙung

Gemäß Artikel 27 der Niedersächsischen Verfassung wird der 26. Parlamentarische Untersuchungsausschuss eingesetzt.

- A. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe, zu untersuchen und aufzuklären,
- I. aus welchen Gründen sich der vollziehbar ausreisepflichtige irakische Tatverdächtige Muhammad A. am 11. August 2025 noch innerhalb Niedersachsens bzw. innerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland befand und welche Aufenthaltsorte er zwischen seinem erstmaligen Zugriff in Niedersachsen bis zu seiner Verhaftung hatte,
  - II. wie die niedersächsischen Ausländerbehörden mit dem Fall des Tatverdächtigen Muhammad A. seit seiner erstmaligen Feststellung in Niedersachsen umgingen,
  - III. ob - und wenn ja, welche - organisatorische oder systemische Mängel dazu führten, dass der tatverdächtige Ausländer nicht vor dem 11. August 2025 durch die Vollziehung der Ausreisepflicht aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verbracht wurde,
  - IV. welche polizeilichen Maßnahmen im Fall Liana K. seit Bekanntwerden ihres Todes ergriffen wurden und welche tatsächlichen Umstände dazu führten, dass Muhammad A. nicht bereits am 11. August 2025 als Tatverdächtigter festgenommen wurde,
  - V. aus welchen Gründen der Tod von Liana K. von der zuständigen Staatsanwaltschaft nicht als Mordsache bewertet wurde,
  - VI. welcher Gesundheitszustand von Muhammad A. wann und durch wen in Niedersachsen festgestellt wurde und welche Folgen sich aus der jeweiligen Feststellung für die niedersächsischen Behörden und Gerichte ergaben.
- B. Es ist im Hinblick auf die vorbezeichneten Untersuchungskomplexe zu untersuchen und aufzuklären,
- zu I.: Zugriff, Aufenthalt, Verteilung und Dublin-Verfahren
1. wann und durch wen der tatverdächtige Ausländer Muhammad A. erstmals in Niedersachsen festgestellt wurde,
  2. durch welche niedersächsische Behörde wann die Identität des Ausländers, d. h. seine mutmaßlich irakische Herkunft, überprüft wurde,
  3. wie und gegebenenfalls mit wessen Hilfe Muhammad A. nach Niedersachsen gelangte,
  4. ob jemand - und wenn ja, wer - zusammen mit Muhammad A. nach Niedersachsen reiste,
  5. wo sich der Ausländer zwischen seinem erstmaligen Zugriff in Niedersachsen und seiner Aufnahme im Ankunftszentrum Bad Fallingbostel aufhielt,

6. aus welchen Gründen er innerhalb eines Zeitraums von etwa fünf Wochen an drei verschiedenen Standorten der Landesaufnahmebehörde untergebracht wurde, insbesondere, weshalb er nur zwei Wochen vor der Verteilung in den Landkreis Northeim von Bramsche nach Oldenburg verlegt wurde,
  7. weshalb er am 13. Oktober 2022 in eine Kommune verteilt wurde, obwohl bereits am 6. Oktober desselben Jahres ein Rücknahmeersuchen an Litauen gestellt wurde und damit absehbar war, dass Deutschland nicht für sein Verfahren zuständig ist und sein Asylantrag abgelehnt wird,
  8. weshalb drei Wochen vergingen, bis der ablehnende Asylbescheid beim Empfänger, d. h. bei Muhammad A., zugestellt wurde,
  9. aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht Göttingen dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz des Muhammad A. entsprochen hatte,
  10. aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht Göttingen erst Jahre nach der entscheidungserheblichen Änderung der asyl- und ausländerrechtlichen Lage in Litauen über die Klage des Tatverdächtigen entschied,
  11. wo sich der tatverdächtige Ausländer in der Zeit zwischen dem 10. Januar 2025 und dem 21. April 2025 sowie im Zeitraum zwischen dem 14. Mai 2025 und dem 1. Juli 2025 befunden hatte,
  12. wann und wo Muhammad A. vor dem 11. August 2025 bereits in Deutschland behördlich erfasst und festgestellt wurde, insbesondere wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit,
  13. wann, wo und wie lange sich Muhammad A. in der Schweiz aufgehalten hatte und warum er wieder nach Niedersachsen zurückkehrte,
  14. welche staatlichen Leistungen Muhammad A. im Zeitraum zwischen seinem erstmaligen Aufgriff in Niedersachsen bis zu seiner Verhaftung in welcher Höhe erhielt,
- zu II.: Arbeit der niedersächsischen Ausländerbehörden
1. wie die Ausländerbehörden mit dem Fall seit seiner Einreise umgingen und ob er - und, wenn ja, warum - ab einem bestimmten Zeitpunkt eine besondere Aufmerksamkeit bzw. Dringlichkeit erfuhr,
  2. wie die Kommunikation zwischen der jeweils zuständigen kommunalen Ausländerbehörde und der Landesaufnahmebehörde verlief,
  3. wie zum Zeitpunkt der Zuständigkeitswechsel die Informationsweitergabe verlief,
  4. wie viele unterschiedliche Sachbearbeiter für den Fall Muhammad A. zuständig waren,
  5. wann durch wen festgestellt wurde, dass Muhammad A. bereits ein Asylgesuch in Litauen gestellt hatte,
  6. wann durch niedersächsische Ausländerbehörden Anträge an welche niedersächsischen Gerichte gestellt wurden,
  7. aus welchen Gründen erst am 16. Juli 2025 ein Antrag auf Überstellungshaft beim Amtsgericht Hannover gestellt wurde, obwohl der Ausreisepflichtige zu dem Zeitpunkt bereits mehrmals unbekanntem Aufenthaltes war,
  8. wann und wie auf gerichtliche Schreiben und Hinweise durch die niedersächsischen Ausländerbehörden im Fall Muhammad A. reagiert wurde,
  9. mit welcher Begründung behördlicherseits Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Beschlüsse in Angelegenheiten des Muhammad A. nicht eingelegt wurden und welche Stelle darüber behördenintern abschließend entschied,
  10. wann jeweils festgestellt wurde, dass der Ausreisepflichtige nicht mehr in seiner Unterkunft wohnt, und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um seinen Aufenthaltsort festzustellen,

11. wann und wie sich kommunale Ausländerbehörden an das Land wandten, um auf Missstände aufmerksam zu machen bzw. konkrete Verbesserungsvorschläge unterbreiteten, und wie darauf jeweils reagiert wurde,
12. wie viele Dublin-Rückführungen in Niedersachsen bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag gleichfalls daran scheiterten, dass Ausreisepflichtige nicht angetroffen wurden, und wie Ausländerbehörden und die Landesregierung auf diese Vollzugshindernisse in der Vergangenheit reagiert haben,
13. welche konkreten Vorbereitungen von welcher Behörde für die Überstellung von Muhammad A. zu welchem Zeitpunkt initiiert wurden,
14. welchen Austausch es nach dem Bekanntwerden des Asylgesuchs von Muhammad A. in Litauen zwischen den niedersächsischen Ausländerbehörden und den litauischen Behörden gab,
15. wann den niedersächsischen Ausländerbehörden der Umstand und die Gründe dafür bekannt waren, dass die Frist für die Überstellung von Muhammad A. nach Litauen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 22. Mai 2025 bis zum 18. September 2026 verlängert wurde,
16. welchen Austausch es zwischen den niedersächsischen Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Fall von Muhammad A. gab,

zu III.: gescheiterte Vollziehung der Ausreisepflicht

1. wie der Aufgabenbereich Rückführungsvollzug der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag strukturiert war,
2. wie die einzelnen Organisationseinheiten bis zum Stichtag der Einsetzung des Untersuchungsausschusses personell aufgestellt waren,
3. welche Fachkompetenzen in den Arbeitseinheiten bis zum 11. August 2025 vorhanden waren,
4. welche Maßnahmen im Hinblick auf den Tatverdächtigen gegebenenfalls durch die Behörde eingeleitet wurde,
5. wann und wie die Behörde erstmals mit dem Fall Muhammad A. konfrontiert war,
6. wie viele Personen mit welchem Bildungshintergrund den Fall bearbeiteten,
7. für wie viele Ausreisepflichtige die Behörde zuständig ist, und wie viele Fälle pro Mitarbeiter bearbeitet werden,
8. wie hoch die Erfolgsquote im Hinblick auf erfolgreiche Rückführungen bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag war und wie sich diese im Laufe der Jahre entwickelt hatte,
9. wie genau die Prozesse von der Annahme bis zum Abschluss eines Falles bis zum 11. August 2025 gestaltet waren,
10. wie die Landesregierung auf etwaige Missstände in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen bis zum 11. August 2025 reagierte,
11. wie sich der Krankenstand der Mitarbeiter bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag entwickelte und wie gegebenenfalls auf Personalengpässe reagiert wurde,
12. ob es - und, wenn ja, wann und wie viele - Überlastungsanzeigen von Mitarbeitern und Führungskräften an welche Stellen gab und wie hierauf reagiert wurde,
13. wie gefährliche ausreisepflichtige Asylbewerber gegebenenfalls bis zum 11. August 2025 gesondert durch die zuständigen Stellen registriert wurden und wie mit solchen Fällen in der Vergangenheit umgegangen wurde,

## zu IV.: Polizeiarbeit

1. wie der Tattag (11. August 2025) aus polizeilicher Sicht ab dem Eingang des Notrufs verlief, d. h., welche Maßnahmen ergriffen und welche aus bestimmten Gründen nicht ergriffen wurden (z. B. Ingewahrsamnahme von Muhammad A.),
2. wie der polizeiliche Umgang mit dem Tatverdächtigen erfolgte,
3. wie sich der Informationsfluss nach den jeweiligen Auffälligkeiten des Ausländers zwischen Ausländerbehörden, Bundesbehörden und sonstigen Behörden und öffentlichen Stellen und der Polizei gestaltete,
4. welche Hürden gegebenenfalls bestanden, die eigentlich beabsichtigten Maßnahmen zu ergreifen,
5. aus welchen Gründen ein hinreichender und dringender Tatverdacht verneint wurde, als der bereits mehrfach auffällig gewordene und am Tatort stark alkoholisierte, randalierende und aggressive Muhammad A. Polizeibeamte zu der Leiche des Mädchens führte,
6. wann und warum erstmals ein Tatverdacht im Hinblick auf Muhammad A. angenommen wurde,
7. welche Dauer und welchen Inhalt die erstmalige Befragung des nunmehr Tatverdächtigen hatte,
8. wie die Kommunikation mit potenziellen Zeugen und Angehörigen des Mädchens verlief,
9. welche Aussagen der Familie, insbesondere der Mutter des Opfers gegenüber zu welchem Zeitpunkt gemacht wurden,
10. wann erstmals der Großvater des Mädchens befragt wurde,
11. welchen Einfluss die Aussage des Großvaters, der während der Tat mit seiner Enkelin telefonierte, auf die weiteren polizeilichen Ermittlungen und die Annahme eines Tatverdacht hatte,
12. warum gegebenenfalls nicht unverzüglich nach der Tat Familienangehörige befragt wurden,
13. bis zu welchem Zeitpunkt der Familie gegenüber geäußert wurde, dass sie von einem Unglücksfall oder Suizid des Mädchens ausgehen, und auf welcher Tatsachengrundlage dies angenommen wurde,
14. wie und durch wen Liana K. identifiziert wurde,
15. wie oft und wann mit der Opferfamilie bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag in Kontakt getreten wurde,
16. wann genau (Tag und Uhrzeit) und auf wessen Veranlassung die Mordkommission „Grenzfall“ eingerichtet wurde,
17. wie die Öffentlichkeitsarbeit verlief und welche Erwägungen dazu führten, zunächst eine Straftat auszuschließen und Bürgern, die Gegenteiliges annahmen, mit Strafverfolgung zu drohen,
18. wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Bürger aufgrund welcher Sachverhalte in diesem Zusammenhang mit welchem Ergebnis bis zum für den Untersuchungsausschuss maßgeblichen Stichtag eingeleitet wurden,
19. ob - und, wenn ja, inwieweit und aus welchen Gründen (z. B., um Vorbehalte gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen zu verhindern) - Informationen für die Öffentlichkeit und Pressevertreter zurückgehalten wurden,
20. welches Ergebnis die während der Unterrichtung des Landtags im Ausschuss für Inneres, Sport und Digitalisierung angekündigte Aufarbeitung des Kommunikationsverlaufs erbrachte,
21. ob - und, wenn ja, welche - Lehren für die weitere operative Polizeiarbeit und die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Fall gezogen wurden,

zu V.: Arbeit der Staatsanwaltschaft

1. aus welchen Gründen und wann die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren lediglich wegen des Verdachts des Totschlags und nicht des Mordes eingeleitet hatte, d. h., warum kein Mordmerkmal wie Heimtücke oder niedere Beweggründe von der Staatsanwaltschaft angenommen wurde,
2. wann und wie der Kontakt der Polizeibeamten am Tattag vor Ort mit dem staatsanwaltlichen Eildienst nach Auffinden der Leiche mit welchem Inhalt zustande kam und ablief,
3. wann die Staatsanwaltschaft aufgrund welcher Spurenlage erstmalig davon ausging, dass es sich nicht um einen reinen Unglücksfall handelte,
4. ob - und, wenn ja, mit welchem Ergebnis - von der Staatsanwaltschaft eine Vorbeziehung zwischen Muhammad A. und Liana K. in Erwägung gezogen wurde (z. B. vorheriger Kontakt am Bahnhof oder andernorts an einem anderen Tag),

zu VI.: Gesundheitszustand des Tatverdächtigen Muhammad A.

1. welche psychischen Auffälligkeiten der Ausländer seit seiner Einreise nach Niedersachsen aufwies,
  2. welcher Gesundheitszustand bei dem Ausländer bei seinen Aufenthalten in den Justizvollzugsanstalten Hannover und Sehnde festgestellt wurde,
  3. aus welchen Gründen die vorläufige Unterbringung des Tatverdächtigen gemäß NPsychKG erst am Abend des Tattages erfolgte und nicht bereits nach den vorherigen Auffälligkeiten,
  4. wer die vorläufige Unterbringung anordnete,
  5. ob und inwieweit nach den vorherigen Auffälligkeiten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorläufige Unterbringung durch wen geprüft wurde,
  6. wann und durch wen erstmals eine paranoide Schizophrenie des Tatverdächtigen festgestellt wurde und welche Auswirkungen dies auf das Asylverfahren und behördliche Maßnahmen hatte.
- C. Der Untersuchungsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel benannt werden:

Fraktion der CDU fünf Mitglieder,

Zählgemeinschaft der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen acht Mitglieder,

Fraktion der AfD ein Mitglied.

Ferner ist die gleiche Zahl von Stellvertretern zu benennen. Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Fraktionen können Personen, die die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützen sollen, als ihre Beauftragten benennen.

- D. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den unter den Abschnitten A. und B. bezeichneten Untersuchungsgegenständen vorzulegen.
- E. Die Landesregierung wird aufgefordert zu veranlassen, dass
  1. den im Rahmen des Untersuchungsauftrags zu vernehmenden Bediensteten und ehemaligen Bediensteten die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen genehmigt wird oder sie für die Aussage von etwaigen Verschwiegenheitspflichten entbunden werden und

2. die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlichen Akten, Urkunden und anderen Unterlagen dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen auf Ersuchen vorgelegt werden, soweit diese Unterlagen in der Hand des Landes sind oder das Land die Vorlage verlangen kann.
- F. Für den Untersuchungsausschuss gilt die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

#### Begründung

Zehn Tage nach seinem erstmaligen Aufgriff in Niedersachsen wurde der Ausländer Muhammad A., der im Verdacht steht, die 16-jährige Ukrainerin Liana K. in Friedland getötet zu haben, im Ankunfts-zentrum Bad Fallingbostal aufgenommen. Am 31. August 2022 wurde er nach Bramsche weitergeleitet, am 20. September 2022 nach Oldenburg und am 13. Oktober 2022 schließlich in den Landkreis Northeim verteilt, womit die Ausländerbehörde des Landkreises Northeim für ihn zuständig wurde.

Der Tatverdächtige reiste Jahre zuvor als Asylbewerber zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach Deutschland ein. Nach Aufgriff in Braunschweig am 13. August 2022 äußerte er sofort ein Asylgesuch. Einen förmlichen Asylantrag stellte er am 27. September 2022, der mit Bescheid vom 15. Dezember 2022, zugestellt am 5. Januar 2023, als unzulässig abgelehnt und mit einer Abschiebungs-anordnung nach Litauen versehen wurde.

Es war im Rahmen des Asylverfahrens festgestellt worden, dass Litauen für seinen Asylantrag zu-ständig war, und dementsprechend am 6. Oktober 2022 ein Ersuchen zur Rückübernahme an Li-tauen gestellt worden. Nachdem Litauen der Rücknahme des Ausländers am 27. Oktober 2022 zu-gestimmt hatte und der Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt worden war, bemühte der Tatverdächtige den Rechtsweg und setzte ein Gerichtsverfahren in Gang, das erst nach Jahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung endete, die den Bescheid des Bundes-amtes letztlich bestätigte. Mit Urteil vom 10. Februar 2025, rechtskräftig geworden am 18. März 2025, lehnte das Verwaltungsgericht Göttingen die Klage ab, nachdem mit Beschluss vom 19. Januar 2023 noch die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Litauen ange-ordnet und mit systemischen Mängeln in Litauen aufgrund einer dortigen ausländergesetzlichen Ver-schärfung aus dem Jahr 2021 begründet worden war, die bereits durch ein Änderungsgesetz vom 3. Mai 2023 wieder behoben wurden (vgl. hierzu VG Cottbus, Beschluss vom 15.06.2023 - 5 L 109/23.A, abrufbar unter <https://gerichtsentscheidungen.brandenburg.de/gerichtsentscheidung/22138>).

Trotz mehrfach auffälligen und strafbaren Verhaltens wurde der ausreisepflichtige Ausländer immer wieder auf freien Fuß gesetzt, sodass er die Möglichkeit hatte, unterzutauchen und sich so dem Zugriff zum Zwecke seiner Abschiebung zu entziehen. Untersuchungszeitraum soll der gesamte Zeit-raum seit Aufgriff und Registrierung des ausreisepflichtigen Ausländers sein, um das Handeln der Behörden und Gerichte sowie die Kommunikation zwischen Bundes-, Landes- und kommunalen Be-hörden sowie Gerichten nachvollziehen und etwaige systemische Mängel feststellen zu können.

Obwohl in trauriger Regelmäßigkeit ausreisepflichtige Ausländer schwerste Straftaten begehen, än-dert sich nichts in der Politik, und es sind die immer gleichen Floskeln nebst Verweis auf andere Behördenebenen zu hören, die für die eingetretenen Katastrophen verantwortlich seien. Die kaum mehr zu überblickenden Kompetenzen unterschiedlicher Behörden auf Bundes-, Landes- und kom-munaler Ebene sowie Rechtsquellen auf selbigen und zusätzlich internationaler Ebene, die zusam-menspielen, machen es unumgänglich, in einer umfangreichen Untersuchung anlässlich dieses Fal-les gründlich aufzuarbeiten, was im Rahmen eines Asylverfahrens geschieht, welche Behörden zu-sammenarbeiten, wie die Informationsflüsse sind und welche Mechanismen ineinandergreifen, bis irgendwann einmal, in viel zu seltenen Fällen, ein Ausländer außer Landes gebracht wird.

Daneben sind auch die Abläufe der Ermittlungsbehörden zu untersuchen. In vielen Fällen ist es kaum noch nachvollziehbar, aus welchen Gründen bestimmte Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und andere nicht. Der vorliegende Fall ist deswegen besonders beeindruckend, weil die Öffentlichkeit nicht nur möglicherweise vorsätzlich desinformiert wurde, sondern auch noch denjenigen Konsequenzen angedroht wurde, die das naheliegende und letztlich bestätigte Gesche-hen treffend öffentlich darstellen wollten.

Weder der Öffentlichkeit noch fachkundigen Personen ist es begreiflich zu machen, dass eine derart auffällige Person wie der schließlich Tatverdächtige nicht frühzeitig zwangsweise untergebracht wird und nach der Tat sofort in Tatverdacht gerät, sondern erst zu einem Zeitpunkt, zu dem er bereits weiteres Unglück über Familien hätte bringen können. Sowohl Mitbewohner als auch jeder Bürger, der ihm begegnet ist, hätten zum Opfer werden können, weil er nicht sofort nach seiner Tat in Haft genommen wurde.

Jens-Christoph Brockmann  
Parlamentarischer Geschäftsführer

## Anlage

**Geschäftsordnung für den 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des  
Niedersächsischen Landtages**

## § 1

## Beschlussfähigkeit, erforderliche Mehrheit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Ist der Untersuchungsausschuss nicht verhandlungs- und beschlussfähig, so unterbricht der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Ist nach dieser Zeit die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. <sup>3</sup>In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss verhandlungs- und beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden, soweit in der Verfassung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## § 2

## Unterausschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss kann für einzelne Aufgaben Unterausschüsse einsetzen, die aus drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestehen. <sup>2</sup>Er bestimmt zugleich den Vorsitzenden und den Berichterstatter.

(2) Der Beschluss über die Einsetzung, den Aufgabenbereich und die Größe von Unterausschüssen bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Für Unterausschüsse gelten die §§ 1 und 3 bis 9 a entsprechend. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Heranziehung von Sachverständigen bleibt dem Untersuchungsausschuss vorbehalten.

## § 2a

## Ermittlungsbeauftragter

(1) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss kann durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, auch einen Ermittlungsbeauftragten berufen, der ihn bei der Erfüllung seines Untersuchungsauftrages unterstützt. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss kann den Ermittlungsbeauftragten durch Beschluss, der der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses bedarf, jederzeit wieder abberufen.

(2) <sup>1</sup>Der Ermittlungsbeauftragte kann nach Maßgabe des Ermittlungsauftrages die sächlichen Beweismittel sichten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund seiner Beweisbeschlüsse vorliegen oder vorzulegen sind. <sup>2</sup>Der Ermittlungsbeauftragte prüft auch die Bedeutsamkeit dieser Beweismittel für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages. <sup>3</sup>Er berichtet dem Untersuchungsausschuss über das Ergebnis seiner Tätigkeit und unterbreitet dem Untersuchungsausschuss begründete Vorschläge für dessen weitere Beweiserhebung. <sup>4</sup>Im Verkehr nach außen hat der Ermittlungsbeauftragte die gebührende Zurückhaltung zu wahren; öffentliche Erklärungen gibt er nicht ab. <sup>5</sup>Der Ermittlungsbeauftragte kann in angemessenem Umfang Hilfskräfte einsetzen.

(3) Dem Ermittlungsbeauftragten und seinen Hilfskräften ist

- a) die Teilnahme an vertraulichen Verhandlungen des Untersuchungsausschusses oder eines Unterausschusses,
- b) die Einsichtnahme in Niederschriften über solche Verhandlungen,

- c) die Einsichtnahme in Unterlagen, die der Untersuchungsausschuss oder ein Unterausschuss für vertraulich erklärt hat oder deren vertrauliche Behandlung die Landesregierung verlangt hat, und
- d) der Zugang zu Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes
- nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet worden sind.

(4) <sup>1</sup>Ermittlungsbeauftragte erhalten eine Vergütung nach den für Sachverständige geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). <sup>2</sup>Der Bemessung des Honorars ist die Honorargruppe 13 nach § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG zugrunde zu legen.

### § 3

#### Stellvertretung, Teilnahme von Mitgliedern des Landtages an Sitzungen

(1) Im Untersuchungsausschuss ist eine Stellvertretung durch andere als die hierfür benannten Mitglieder des Landtages unzulässig.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses dürfen bei jeder Sitzung des Untersuchungsausschusses als Zuhörer anwesend sein.

(3) <sup>1</sup>Andere Mitglieder des Landtages dürfen an vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht teilnehmen. <sup>2</sup>An nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses dürfen sie als Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

### § 4

#### Teilnahme anderer Personen an Sitzungen

<sup>1</sup>Mitglieder und benannte Beauftragte der Landesregierung sowie Beauftragte der Fraktionen dürfen an den nichtöffentlichen oder vertraulichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses als Zuhörer teilnehmen, solange nicht ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses widerspricht. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern oder Beauftragten der Landesregierung das Wort erteilen. <sup>3</sup>Den Beauftragten der Fraktionen ist die Teilnahme an vertraulichen Sitzungen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. <sup>4</sup>Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

### § 5

#### Beweiserhebungen

(1) Über die Erhebung von Beweisen beschließt der Untersuchungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses kann die Erhebung von Beweisen beantragen.

(3) Zulässigen Beweisanträgen muss entsprochen werden, wenn sie von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses unterstützt werden; dies gilt auch für zulässige Anträge, die auf die Durchsetzung bereits beschlossener Beweiserhebungen gerichtet sind.

### § 6

#### Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit von Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses sind öffentlich. <sup>2</sup>Jeder Termin ist im Landtagsgebäude öffentlich bekanntzugeben. <sup>3</sup>Die Vertreter der Medien sowie andere Zuhörer

haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Öffentlichkeit kann von den Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Beschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung gefasst. <sup>3</sup>Er bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Tatsachen, deren Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile zufügen oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzen würde, dürfen nur in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung erörtert werden. <sup>2</sup>Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 7

### Auskunftspersonen

<sup>1</sup>Auskunftspersonen werden unter kurzer Angabe des Gegenstandes, über den sie aussagen sollen, auf einen Tag zur Verhandlung geladen. <sup>2</sup>Sie erhalten Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

## § 8

### Niederschriften

(1) <sup>1</sup>Beweisaufnahmen sind wörtlich zu protokollieren. <sup>2</sup>Über die Art der Protokollierung der Beratungen entscheidet der Untersuchungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann auch beschließen, dass Beweisaufnahmen, soweit sie in vertraulicher Sitzung stattfinden, abweichend von Satz 1 ganz oder teilweise nicht oder nicht wörtlich protokolliert werden.

(2) <sup>1</sup>Von dem zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigten Stück einer Niederschrift über eine vertrauliche Sitzung (§ 95 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages) fertigt die Landtagsverwaltung für jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses auf Verlangen je eine Vervielfältigung an. <sup>2</sup>Diese Vervielfältigungen hält die Landtagsverwaltung unter Verschluss. <sup>3</sup>Außerhalb der Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses Einsicht in die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen in gleicher Weise wie in das zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung gefertigte Stück der Niederschrift. <sup>4</sup>Während der Sitzungen des Untersuchungsausschusses händigt die Landtagsverwaltung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die für sie jeweils gefertigten Vervielfältigungen zur Einsichtnahme aus. <sup>5</sup>Die Beauftragten der Fraktionen dürfen die Vervielfältigungen im Rahmen des Satzes 1 oder 2 sowie unter der Voraussetzung nach Absatz 3 Satz 1 einsehen, soweit das jeweilige Mitglied oder stellvertretende Mitglied des Untersuchungsausschusses dies für seine Vervielfältigung gestattet hat. <sup>6</sup>Nach Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind die Vervielfältigungen zu vernichten. <sup>7</sup>Weitere Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen der Niederschrift dürfen nicht hergestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen und in Vervielfältigungen solcher Niederschriften nach Absatz 2 gestattet die Landtagsverwaltung den Beauftragten der Fraktionen nur, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. <sup>2</sup>Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Sitzungen gestattet die Landtagsverwaltung außerdem anderen Personen, soweit sie in der betreffenden Sitzung als Zeuge, Sachverständiger oder sonstige Auskunftsperson ausgesagt haben.

(4) Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

## § 9

### Unterlagen

<sup>1</sup>Die dem Untersuchungsausschuss zugeleiteten Urkunden, Akten oder sonstigen Unterlagen sind auf Anforderung jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des

Untersuchungsausschusses sowie den Beauftragten der Fraktionen zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Den Beauftragten der Fraktionen ist die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen nur gestattet, wenn sie insoweit zuvor von der Landtagsverwaltung unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. <sup>3</sup>Die §§ 9 a und 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

#### § 9a

##### Verschlussachen

<sup>1</sup>Verschlussachen (VS) im Sinne der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen oder einer entsprechenden Vorschrift des Bundes oder eines anderen Landes, die dem Untersuchungsausschuss zugeleitet werden, dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die insoweit einer Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht ist, unterliegen. <sup>2</sup>Dem Untersuchungsausschuss zugeleitete Unterlagen, die als VS mit dem Geheimhaltungsgrad VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, sind wie Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen eines Ausschusses zu behandeln. <sup>3</sup>Der Inhalt solcher Unterlagen darf Dritten nur wie der Inhalt einer nichtöffentlichen Sitzung eines Ausschusses mitgeteilt werden.

#### § 10

##### Bericht, Zusätze

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss beauftragt eines oder mehrere seiner Mitglieder, den schriftlichen Bericht im Plenum des Landtages zu erläutern. <sup>3</sup>Minderheiten können Minderheitsberichte erstatten; diese sind zusammen mit dem Ausschussbericht zu veröffentlichen.

#### § 11

##### Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses und der Unterausschüsse ist die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Landtagsverwaltung.

#### § 12

##### Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages und der Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen

(1) Im Übrigen gelten für den Untersuchungsausschuss und die Unterausschüsse die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Außerdem ist die Verschlussachenanweisung für das Land Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Soweit nach dieser Geschäftsordnung oder in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (Absatz 1) darüber hinaus verschärfte Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der betreffenden Informationen vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte zu treffen sind, bleiben diese Vorschriften unberührt.